

1.  
J.H. 2019

## **S a t z u n g**

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Stodo Handball Kids“

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin, Ostholstein eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein)

Sitz des Vereins ist Stockelsdorf.

### § 2

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### **Zweck, Steuerbegünstigung**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports für Kinder und Jugendliche in Stockelsdorf durch in Eigenverantwortung zu realisierende Projekte und Fördermaßnahmen für Mannschaften und Spieler. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AQ). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitglieder des Vereins**

Mitglieder des Vereins sind juristische und natürliche Personen.

### § 5

### **Erwerb der Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, aber auch natürliche, volljährige Personen werden.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll Namen, die Anschriften, bei juristischen Personen den Vertreter und bei Privatpersonen den Beruf des Bewerbers enthalten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, den Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 6**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und durch den Tod der natürlichen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Karländerjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Folgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, gegen Satzungsinhalte oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn einem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, gilt

dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 7

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 8

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## § 9

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 10

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Karländerjahres durchgeführt. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kasse von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt.

## § 11

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des Kassenprüfers, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorhabens;
- b) Die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere ob Geschäftsführer und/oder Kassenprüfer bestellt werden sollen;
- d) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- e) Die Entscheidung über die Berufung gegen die Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g) Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht angegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder haben.

## § 13

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit und ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann aber nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

## § 14

### **Vorstand**

Der Vorstand sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung von bis zu drei Beisitzern beschließen

Als Vorstandsmitglied kann nur eine Person gewählt werden, sie muss Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet der Vorstand vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahlen in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen sind oder der Vorstand durch Kooptation ergänzt wird und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Zuwahl eines Nachfolgers wirksam.

## § 15

### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Die Erstellung des Haushaltsvorschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

## § 16

### **Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes**

Der 1. Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende, sofern er verhindert ist, der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnung zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam, bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam zu unterschreiben.

## § 17

### **Verfahrensordnung und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder Anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per Fax zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 18

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung bzw. Tagung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, so sind sie in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in der nächsten Tagung eines Vereinsorgans zu verlesen und von dieser bzw. diesem genehmigen zu lassen.

**Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbar, ausschließliche Verfolgung des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist hierzu das Finanzamt zu hören.


Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.


Beschlüsse über die künftige Verwendung der Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am <sup>01.06.</sup> ~~07.04.~~ 2006 in Stockelsdorf von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Timo Schapenberg  
Dürriger Ullrich

D. Jahn  
Pillmann  
Joh. Lohde

 Heidenreich

 Peter Ablaß

Stroig Scheel